

# Beschwerden, Einsprachen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP**

Band (Jahr): - **(1981)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 5. Beschwerden, Einsprachen

### 5.1 Ortsplanung Erlach (BE)

Am 13. November 1979 hatte die SL zusammen mit regionalen Schutzorganisationen Einsprache erhoben gegen den Beschluss des Gemeinderates von Erlach (BE), an einer Bauzone am Osthang des Jolimont festzuhalten, und gegen den von der Gemeindeversammlung angenommenen Antrag, am sog. Hoggenberg eine Wohnzone zu schaffen. Mit Beschluss vom 8. Juli 1981 genehmigte die Baudirektion des Kantons Bern das Baureglement der Gemeinde Erlach mit einigen Änderungen und – in Gutheissung der erwähnten Beschwerden – unter Ausklammerung der angefochtenen Gemeindebeschlüsse. Dagegen erhoben wiederum private Eigentümer Beschwerde an den Gesamtregierungsrat. Die Stiftung hat mit den gleichen Beschwerdeführern am 4. Februar 1982 eine Beschwerdeantwort zuhanden der Justizdirektion eingereicht und darin ihren Standpunkt betreffend Freihaltung der erwähnten Gebiete bekräftigt. Ein Entscheid des Gesamtregierungsrates steht noch aus.

### 5.2 Fernmeldeturm der PTT auf dem Höhronen (SZ)

Auf dem Grat des Höhronen (Gemeinde Feusisberg, SZ) will die PTT eine 107 Meter hohe Relaisstation für das nationale Richtstrahl-Telefonnetz bauen. Die Anlage würde in der Senkrechten ungefähr 70 Meter über den Wald hinausragen und waagrecht mit einem 20 m hohen und 27 m breiten Aufbau mit zahlreichen Parabolspiegeln über dem Kronendach des Waldes in die Breite auskragen.

Eine ad hoc-Delegation der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hat dem Projekt 1979, wenn auch unter Bedenken und mit gewissen Auflagen, zugestimmt – ist aber daran, diese Stellungnahme zu überprüfen. Gegen das Projekt hat sich ein interkantonales Komitee unter dem Vorsitz von **Prof. Dr. A. Hauser** (Wädenswil ZH) zur Wehr gesetzt.

Der Geschäftsleiter liess sich durch die Abteilung Drahtloses Fernmeldewesen der PTT über das Projekt orientieren. Die PTT berufen sich auf die steigende Nachfrage durch ständige Zunahme der drahtlosen Telefonie und auf den «Sachzwang» des Zentrums Herdern, von wo die Sichtverbindung zum Relais Felsenegg auf dem Albis verbaut sei, weshalb sich der Standort Höhronen «zwingend» ergäbe. Nun zeigte es sich, dass noch mit zahlreichen weiteren solchen Vorhaben zu rechnen ist (z.B. Bachtel, Rigi, Weissfluh usw.), wobei eine gewisse Tendenz besteht, dass die neuen Standorte jedesmal präjudiziert

werden. Auch verfahrensmässig und prinzipiell ist die Angelegenheit sehr unbefriedigend: es wurden der ENHK bisher nur einzelne Projekte unterbreitet, nicht aber das gesamte Programm, von welchem die PTT zugeben, die Realisierung hänge von der weiteren Bedarfsentwicklung und der technologischen Entwicklung ab, die schnell verlaufe und ungewiss sei.

Der Stiftungsrat der SL ist zur Auffassung gelangt, dass ein echtes **Abwägen der Interessen** am Ausbau des Fernmeldewesens und jenen des Landschaftsschutzes nicht möglich ist, wenn jeweils nur die einzelnen Projekte begutachtet werden. Zudem befindet sich der Höronen in einem Gebiet des Inventars der zu erhaltenden Landschaften von nationaler Bedeutung. Der Turm wäre vom ganzen Zürichseebecken tagsüber und nachts sichtbar. (Eine «Felsenegg» genügt!) Aus diesen Gründen hat die SL am 23. Dezember 1981 im Rahmen der Baupublikation des Projektes dagegen vorsorglich Einsprache erhoben.

### 5.3 Kraftwerke Ilanz I und II (GR)

Am 6. Februar 1980 hatten die privatrechtlichen gesamtschweizerischen Vereinigungen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, darunter auch die SL, in einer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Bundesgericht den Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden über die Erteilung von Bewilligungen für den Bau der Kraftwerke Ilanz I und II angefochten. In der Beschwerde wurde u. a. eine fehlerhafte Anwendung der Bundesvorschriften über die Fischerei und den Schutz der natürlichen Vegetation an öffentlichen Gewässern (Art. 22 BGNH) gerügt. In den Verhandlungen vertrat **Bundesrichter A. Kuttler** die Auffassung, dass der in der Kraftwerkkonzession aufgeführte Vorbehalt zugunsten künftiger Gesetze von Bund und Kanton nicht bedeutungslos sei. Dieser Vorbehalt sei auch im Zusammenhang mit den erwähnten Gesetzen nicht von vornherein auszuschliessen. Der erwähnte Vorbehalt stelle zwar nicht alles in Frage, doch sei er insofern von Bedeutung, als wohlerworbene Rechte nur nach Massgabe der Eigentumsgarantie geschützt würden. Seines Erachtens verdiene die Durchsetzung des objektiven Rechtes Vorrang gegenüber dem Vertrauensschutz, den die Kraftwerke Ilanz AG geltend machten. Die beschwerdeführenden Organisationen und Privaten hatten nämlich auch die Gültigkeit der 1962 bis 1964 erteilten Konzessionen in Zweifel gezogen. Zumindest in den Gemeinden Brigels, Ilanz und Waltensburg wurden die Konzessionsverträge, wie sie heute vorliegen, nicht den für den Abschluss allein zuständigen Gemeindeversammlungen unterbreitet. Insbesondere fehlt die Zustimmung der Gemeindeversammlung zu jener Bestimmung der Konzessionsverträge, welche der Regierung die Befugnis überträgt, die Restwassermengen in eigener Kompetenz festzusetzen. Vorgängig begrüsst wurden die zuständigen Gemeindeversammlungen auch nicht, als die Bündner Regierung 1968 dann im Benehmen mit den Nordostschweizerischen Kraftwerken die nach Ansicht der Beschwerdeführer absolut ungenügenden Restwassermengen festlegte.

Mit Entscheid vom 17. Juni 1981 hat das Bundesgericht die Beschwerde, insofern darauf eingetreten wurde, gutgeheissen und den Beschluss der Kantonsregierung vom 28. Dezember 1979 aufgehoben und die Sache zur Neuerteilung der Bewilligung an die Regierung zurückgewiesen.

Ein sehr wichtiges Ergebnis für die ideellen Organisationen ist der Entscheid, dass die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei – das Bundesgericht hatte sich zum erstenmal damit befasst – grundsätzlich auch auf Kraftwerkvorhaben anwendbar sind, die noch nicht realisiert worden sind, obschon sie über eine Konzession verfügen.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist sodann die Feststellung des Bundesgerichtes, dass die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer als Bundesaufgabe im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes zu betrachten ist und somit die gesamtschweizerischen Organisationen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes die Möglichkeit haben, solche Verfügungen anzufechten. Aus dem Urteil geht also hervor, dass die Möglichkeiten des Fischereigesetzes und des Natur- und Heimatschutzes bei weitem noch **nicht ausgeschöpft** sind.

Hingegen hat es sich das Bundesgericht in der aufgeworfenen Frage, ob angesichts der oben erwähnten Umstände die Konzessionsverträge gültig seien oder nicht, leicht gemacht, indem es darauf leider nicht eingetreten ist.

Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens darf aus der Sicht des Umwelt- und Landschaftsschutzes als Teilerfolg gewertet werden. Die beschwerdeführenden Organisationen konnten dazu beitragen, dass in der Rechtsanwendung und in der Rechtssprechung ein «Lernprozess» in Gang gesetzt wird und sich neue Gesetzesvorschriften zugunsten des Landschaftsschutzes auszuwirken beginnen.

#### **5.4 Überbauungsplan in Kehrsiten, Stansstad (NW)**

Keinen Erfolg hatte die SL mit dem Weiterzug ihrer Beschwerde gegen den architektonisch schlechten und auf die Landschaft wenig Rücksicht nehmenden Überbauungsplan Hohstatt/Mettlen in der empfindlichen Uferregion von Kehrsiten am Vierwaldstättersee.

Ziel dieser Beschwerde war es nicht, à tout prix recht zu behalten, sondern die Tragweite der Beschwerdelegitimation der ideellen Organisationen im Bereich des Raumplanungsrechtes auszuloten. Die SL hatte sich in ihrer Beschwerde an das Bundesgericht auf die Ziele und Grundsätze des am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) berufen, welchen die Genehmigung des Überbauungsplanes widerspreche. Eine Anwendung dieser Grundsätze – so argumentierte die SL – werde nur gewährleistet, wenn die kantonalen Behörden einschliesslich der Verwaltungsgerichte auf Beschwerden der ideellen gesamtschweizerischen Vereinigungen eintreten müssten. Das Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden trat mit seinem Urteil vom 31. März 1980 auf die von der SL und zwei Privaten erhobene Beschwerde nicht ein. Die Beschwerdelegitimation wurde abgelehnt mit der

Hauptbegründung, die SL sei am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt gewesen. Hier zeigt sich übrigens eine Lücke im Vollzug des Landschaftsschutzrechtes in jenen Kantonen, welche das Beschwerderecht privater ideeller Organisationen ausdrücklich verneinen, nämlich die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin und Zürich.

Das Bundesgericht folgte der Argumentation des Verwaltungsgerichtes Nidwalden und stellte fest, die Raumplanung im Sinne der Richt- und Nutzungspläne bleibe eine eigenständige Aufgabe der Kantone, auch wenn diese die Ziele und Grundsätze des RPG zu beachten haben. Die Erfüllung der Planungspflicht stellt nach dem Bundesgericht ebensowenig die Erfüllung einer Bundesaufgabe dar wie die Anwendung des früheren Bundesbeschlusses über die Raumplanung (vgl. auch BGE 104 1b 383 2b). Dieser Entscheid deckt sich allerdings nicht mit der Praxis des Bundesrates, der die Beschwerdelegitimation der ideellen Organisationen bei der Anwendung des Bundesbeschlusses über die Raumplanung anerkannte, als er z.B. eine Beschwerde der SL gegen das Schwyzer Verwaltungsgericht betreffend die Unterschutzstellung einer Seeuferzone in Merlischachen bei Küssnacht am Rigi durch die Kantonsregierung Guthiess (Entscheid des Bundesrates vom 23. August 1978).

## 5.5 Zerstörung eines natürlichen Ufers am Hinterrhein (GR)

Ende 1980 liess das Tiefbauamt des Kantons Graubünden am rechten Ufer des Hinterrheins, oberhalb seiner Vereinigung mit dem Vorderrhein bei Reichenau, ein knapp 1 km langes Wuhr erstellen. Auf der Krone des Wuhrs wurde eine 4 m breite Strasse gebaut. Damit ist wiederum ein Stück natürlicher Flusslandschaft ohne jede wirtschaftliche oder wasserbauliche Notwendigkeit zerstört worden. Der Hinterrhein bildete an dieser Stelle sehr reizvolle Uferpartien mit Kies- und Sandbänken und einer vielfältigen Vegetation, die heute einem gradlinigen, monotonen Damm aus grossen Granitblöcken gewichen ist.

Der fragliche Flussabschnitt befindet sich im Objekt 1903 des **Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung**. Das nun erstellte Wuhr liegt am Gleithang des Flusses, und das dahinter liegende Gebiet ist wirtschaftlich wenig wertvoll, so dass nicht von einer Gefährdung durch Hochwasser gesprochen werden kann.

Abklärungen der SL haben ergeben, dass für den Damm keine flussbaupolizeiliche Bewilligung des Bundes erteilt wurde, und dass er zwar im Zuge des Nationalstrassenbaus (am gegenüberliegenden Ufer) erfolgte, ohne aber Bestandteil des genehmigten Projektes zu sein. Nach Auskunft von Experten des Forstwesens ist auch die Strasse auf der Wuhrkrone für die Erschliessung der dortigen Uferwäldungen nicht nötig.

In einer Eingabe an das Bundesamt für Forstwesen verlangte die SL am 7. Januar 1982 eine Aufsichtsmaßnahme zur Wiederherstellung des früheren Zustandes – so weit überhaupt möglich – und auf jeden Fall die Ablehnung ei-



ner Finanzierung dieses schweren Eingriffs durch den Bund, was den bundesrechtlichen Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzes klar widersprechen würde.

## 5.6 Begradigung eines Waldrandes in Bütschwil, Walkringen (BE)

Mit Eingabe vom 24. Dezember 1980 hatte die SL Beschwerde an den Berner Regierungsrat gegen eine Rodungsbewilligung durch die kantonale Forstdirektion erhoben.

Am 18. März 1981 hatte der Berner Regierungsrat die Beschwerde der SL gegen die Bewilligung zur Rodung von 600 m<sup>2</sup> Wald zwecks Arrondierung eines landwirtschaftlichen Grundstückes abgelehnt. In den Erwägungen führte der Regierungsrat u.a. folgendes aus: «Bei der Walderhaltung geht es indessen, wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausführt, nicht nur um die bloss quantitative Erhaltung des Waldareals, sondern ebenso um die Wahrung der Wohlfahrts- und Schutzaufgaben. Ein wesentliches Element dieser Funktion ist die **örtliche und regionale Verteilung des Waldareals und ein nicht schematischer Verlauf der Waldränder**. Es besteht ein gewichtiges Interesse an der Erhaltung der biotopisch bedeutsamen Waldränder.» In der Folge legte der Regierungsrat dar, dass solche Gesuche nicht isoliert betrachtet werden dürfen und abzulehnen seien, wenn die präjudiziellen Auswirkungen die Interessen an der Walderhaltung beeinträchtigen würden.

Aus der Sicht einer konsequenten Rechtspraxis vermag es nicht ganz zu befriedigen, dass die Regierung die Rodung trotz diesen Erwägungen bewilligte. Aber es scheint, dass der Regierungsrat die Gefahr einer präjudiziell negativen Auswirkung erkennt, indem er dieses eine Gesuch von anderen Begehren dieser Art abgrenzt, unter Hinweis auf die abgelegene und – für sich allein betrachtet – geringe Bedeutung des betreffenden, nur mit Fichten bestockten Areals. Aus diesem Grunde hat die SL auf einen Weiterzug der Beschwerde an das Bundesgericht verzichtet.